

Kehrführer
Carl Röck
Mülheim
Oberbürgermeister

A b s c h r i f t

Landesverordnung

zur Durchführung des Landesgesetzes Rheinland-Pfalz
über das Brandschutzwesen vom 11.5.1949 (GVBl.S.161).

Vom 3.Mai 1950

Auf Grund des § 40 des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen vom 11.5.1949 (GVBl.S.161) wird folgendes verordnet:

Zu § 1

- (1) Das Landesamt für Brandschutz ist die zentrale Fachdienststelle für alle Fragen des Brandschutzes. Es hat die bei Bränden gemachten Erfahrungen und die von der Wissenschaft und Technik gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten.
- (2) Die Zuständigkeit anderer Behörden wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Der Leiter des Landesamtes für Brandschutz führt die Zusätzliche Bezeichnung Landesbrandinspekteur.

Zu § 2

- (1) Alljährlich muss mindestens eine Vollsitzung des Landesbeirats für Brandschutz stattfinden.
- (2) Zur Arbeitserleichterung können im Rahmen des Landesbeirats für Brandschutz Fachausschüsse gebildet werden.

Zu § 3

- (1) Der Bezirksbrandinspekteur muss gute Kenntnisse von dem gesamten Fachgebiet des Brandschutzes und im besonderen der Brandverhütung besitzen. Er muss mindestens 6 Jahre haupt- oder ehrenamtlich auf dem Gebiete des allgemeinen Brandschutzwesens tätig gewesen sein. Im allgemeinen kommen für die Besetzung dieser Stelle die höheren Dienstgrade der Feuerwehr in Betracht; in Ausnahmefällen können auch Angehörige des Baupolizei-, Gewerbeaufsichtsdienstes und gleichgearteter technischer Dienste herangezogen werden.
- (2) Die Aufgabe des Bezirksbrandinspekteurs besteht namentlich in der Förderung des vorbeugenden Brandschutzes. Er hat durch Massnahmen bau-, betriebstechnischer und organisatorischer Art darauf hinzuwirken, dass Schadenfeuer möglichst vermieden, entstandene Brände am Ausbreiten verhindert und die Rettungs- und Löscharbeiten der Feuerwehren erleichtert werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass alle vorhandenen feuergefährlichen Anlagen regelmässig überprüft und bei der Errichtung von Neuanlagen die Forderungen der Brandsicherheit berücksichtigt werden. Die Aufgaben des Bezirksbrandinspekteurs im einzelnen in einer Dienstanweisung festzulegen.

Zu § 4

- (1) Für die Ernennung als Kreisbrandinspekteur kommen nur Feuerwehrangehörige in Betracht, die einen Lehrgang für Wehrleiter oder stellvertretende Wehrleiter an einer anerkannten Feuerwehrschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben und mindestens über eine dreijährige Tätigkeit als Wehrleiter oder stellvertretender Wehrleiter einer motorisierten Feuerwehr verfügen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Wirtschaft.

(2) Die Aufgabe des Kreisbrandinspekteurs besteht vornehmlich in der Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Er hat in bestimmten Zeitabständen sämtliche Feuerwehren des Kreises aufzusuchen und gemeinsame Dienstbesprechungen der Wehrleiter des Kreises, die dem Erfahrungsaustausch und der techn. Fortbildung dienen, abzuhalten. Ausserdem hat er an der Brandschutz in den grösseren brandgefährdeten Betrieben seines Kreises teilzunehmen und Löschangriffspläne für den Einsatz mehrerer Wehren bei diesen Objekten auszuarbeiten. Die Aufgaben des Kreisbrandinspekteurs im einzelnen sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

Zu § 5

Die Trennung der Dienststellen des Brandschutzes und der Polizei ist bei allen Verwaltungsinstanzen durchzuführen.

Zu § 6

- (1) Die Heranziehung der Feuerwehren bei der Verhütung und Bekämpfung von Bränden ist in der Brandschutzordnung (§ 11 des Brandschutzgesetzes) zu regeln.
- (2) Bei der Bekämpfung von Bränden und bei anderen Hilfeleistungen werden die Feuerwehren im Auftrag derjenigen Stellen tätig, die für ihre Aufstellung und Unterhaltung verantwortlich sind.
- (3) Die Hilfeleistungen der Feuerwehren erfolgen im Rahmen der durch ihre Ausrüstung mit Lösch-, Rettungs- und Hilfsgeräten gegebenen Möglichkeiten.

Zu § 7

- (1) Gemeinde- und Werksfeuerwehren, die sich ausschliesslich aus freiwilligen Feuerwehrmännern zusammensetzen, können die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr", solche, die ausschliesslich aus Berufsfeuerwehrmännern bestehen, die Bezeichnung "Berufsfeuerwehr" führen.
- (2) Den Freiwilligen Feuerwehren ist in ihrer inneren Verwaltung weitgehende Selbständigkeit einzuräumen (Vorschlagsrecht für Wehrleiter und Unterführer, Bildung einer Aufnahmekommission für Feuerwehrmann-Anwärter, Wahl eines Verwaltungsausschusses als Vertretung der Feuerwehr gegenüber der Gemeindeverwaltung u.a.).

Zu § 8

- (1) Die verfügbare Gesamtpersonalstärke der Feuerwehren des Landes wird vom Minister für Inneres und Wirtschaft nach Massgabe der gebietlichen Verhältnisse auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt. Über die weitere Aufteilung auf die Gemeinden und Gewerbebetriebe entscheiden die unteren Verwaltungsbehörden.
- (2) Zur Sicherung der nachbarlichen Löschhilfe ist für jedes Kreisgebiet mindestens ein vollmotorisiertes Löschfahrzeug bereitzustellen. In ausgedehnten Kreisgebieten mit normaler Besiedlung soll mindestens in Abständen von 15 km ein vollmotorisiertes Löschfahrzeug vorhanden sein. In den stärker brandgefährdeten Gebieten des Landes sind besonders schlagfähige und gut ausgerüstete Feuerwehreinheiten aufzustellen, die bei Brandkatastrophen und anderen Notständen auch ausserhalb ihres Standortes wirksame Hilfe zu leisten vermögen.
- (3) Die Einsatzbereiche der Gemeinde- und Werksfeuerwehren decken sich mit den Gemeinde- bzw. Werkgrenzen. Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses abweichende Bestimmungen treffen.

Zu § 9

(1) Die allgemeine Ausbildung der Feuerwehren erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

Organisation des Brandschutzes,
Gerätekunde,
Fahrzeugkunde,
Gliederung und Einsatz der Löschkräfte
Feuerlöschtaktik,
Brandchemie
Löschwasserversorgung,
Sonderlöschmittel und Handfeuerlöscher,
Atemschutz,
Alarm- und Nachrichtenwesen,
baulicher und betrieblicher Brandschutz.

(2) Der praktischen Ausbildung an Lösch-, Rettungs- und Hilfsgeräten sind ausschliesslich die Vorschriften des Ministers für Inneres und Wirtschaft - Landesamt für Brandschutz - zugrunde zu legen.

(3) Bei der Beschaffung von Löschfahrzeugen und Sonderfahrzeugen ist der Minister für Inneres und Wirtschaft - Landesamt für Brandschutz - zwecks Beratung rechtzeitig zu beteiligen.

(4) Der Farbanstrich der Aufbauten der Feuerwehrfahrzeuge ist rot glänzend (RAL 3003), der Fahrgestelle, Kotflügel und Räder schwarz glänzend.

(5) Dienstgradbezeichnungen, Schutzbekleidung und Abzeichen der Feuerwehren richten sich nach der Rd. Verfg. des MdI. vom 15.7.49 - Landesamt für Brandschutz (Ministerialblatt 1949 Nr. 30).

Zu § 10

(1) Die Ausrüstung einer Gemeindefeuerwehr muss den im Gebiet der Gemeinde vorhandenen allgemeinen Brandgefahren entsprechen. Ob den örtlichen Verhältnissen entspricht, entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Inneres und Wirtschaft - Landesamt für Brandschutz - nach Anhören der Beteiligten.

(2) In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier können die Ämter die Aufgaben der Feuerlöschverbände im Sinne des § 10 (2) des Brandschutzgesetzes übernehmen (Amtsfeuerwehren); die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvertretung.

Zu § 11

Die Gemeinden haben die örtliche Brandschutzordnung gemäss dem der Anlage beigefügten Muster bis zum 1.11.1950 der unteren Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Grundsätzliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 12

(1) Zum Anfordern der nachbarlichen Hilfeleistung sind auch die Stellvertreter des Gemeindevorstandes sowie des Leiters der Feuerwehr des Brandortes berechtigt.

(2) Der Aufforderung zur Hilfeleistung ist zu entsprechen, sofern in der Gemeinde nicht gleichzeitig ein Brand oder eine Hilfeleistung im Sinne des § 6 des Brandschutzgesetzes stattfindet oder unmöglichbar zu erwarten ist. Bei Gewährung der Hilfeleistung können zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes ausreichende Löschkräfte mit entsprechendem Gerät zurückgelassen werden.

(3) Aus Gründen des Gemeinsinnes und der Gegenseitigkeit ist die nachbarliche Hilfeleistung grundsätzlich unentgeltlich. Sofern die Kostentragung der hilfeleistenden Gemeinde nicht zugemutet werden

werden kann, sind die zuständigen Gemeindeverbände oder das Land gemäss § 36 des Brandschutzgesetzes an den Kosten zu beteiligen.

Zu § 13

Die unter d) genannten Einschränkungen beziehen sich auf die Entmilitarisierung und Entnazifizierung.

Zu § 14

- (1) Im Hinblick auf die Eigenart des Feuerwehrdienstes sollen möglichst Freiwillige herangezogen werden. Die Werbung für den freiwilligen Feuerwehrdienst ist durch die zuständigen Behörden zu fördern.
- (2) Berufsfeuerwehrmänner sind einzustellen, wenn die Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Bebauung sowie die wirtschaftlichen und verkehrs-technischen Verhältnisse der Gemeinde einen ausreichenden Brand-schutz mit freiwilligen oder verpflichteten Feuerwehrmännern nicht gewährleisten.
- (3) Bei Einsprüchen gegen Verpflichtungen zum Feuerwehrdienst entscheidet die untere Verwaltungsbehörde gemäss § 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäss.

Zu § 15

- (1) Anerkannte Berufsfeuerwehren bestehen in den Städten Koblenz, Ludwigshafen, Mainz und Trier sowie bei der Badischen Anilin- und Soda-fabrik in Ludwigshafen.
- (2) Berufsfeuerwehrmann-Anwärter müssen folgende Bedingungen erfüllen:
Abgelegte Gesellenprüfung,
Lebensalter 20 - 27 Jahre,
Grösse nicht unter 168 cm,
Bestätigung der körperlichen Eignung durch den zuständigen Amtsurzt,
Gute sportliche Veranlagung (Sportabzeichen), hinreichende Zeugnisse (Schule, Beruf, Leumund),
schriftliche Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse,
Bestehen einer einfachen geistigen Eignungsprüfung, die von dem Leiter der zuständigen Feuerwehr in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsrates abzulegen ist.

Zu § 16

- (1) Vor seiner Aufnahme in die Feuerwehr ist jeder Freiwillige durch den Gemeindevorstand oder den Leiter der Feuerwehr über seine Pflichten zu belehren und anschliessend durch Handschlag sowie durch Unterschreibung folgender Erklärung zu verpflichten:

"Ich verpflichte mich hiermit zum freiwilligen Feuerwehr-dienst auf die Dauer von mindestens 5 Jahren. Auf meine Pflichten als Feuerwehrangehöriger und die Folgen einer Pflichtverletzung (§ 34 des Landesgesetzes über das Brand-schutzwesen) bin ich hingewiesen worden. Ich verspreche, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und erkläre mich freiwillig bereit, bei Brandgefahr und anderen Notständen mit allen Kräften meinen Mitmenschen zu helfen und Hab und Gut vor Schaden und Vernichtung zu schützen."

- (2) Bei Mangel an Freiwilligen wird den Gemäss § 14 des Brand-schutzes zu verpflichtenden Männern folgende schriftliche Ver-fügung gegen Empfangsbescheinigung zugestellt:

"Sie werden hiermit auf Grund der §§ 14 und 16 des Landes- gesetzes über das Brand-schutzwesen vom 11.5.1949 zum Dienst bei der Gemeinde- (Werks-)feuerwehr.....auf die Dauer von

von 5 Jahren herangezogen. Ihre Pflichten sind in der für die Gemeinde... (Werk),....) gültigen Brandschutzordnung festgelegt. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zu widerhandeln gegen diese Pflichten wird nach § 34 des Brandschutzgesetzes bestraft."

Zu § 17

(1) Die sich aus § 17 des Brandschutzgesetzes ergebenden Personalveränderungen sind für hauptamtliche Feuerwehrangehörige bis spätestens zum 1.9.1950, für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bis spätestens zum 1.11.1950 durchzuführen.

(2) Untere Dienstgrade sind Feuerwehrmänner und Oberfeuerwehrmänner mittlere Dienstgrade Löschmeister, Brandmeister, Oberbrandmeister, höhere Dienstgrade vom Brandinspekteur aufwärts.

Zu § 18

(1) Voraussetzung für die Ernennung zum Leiter einer Feuerwehr ist der erfolgreiche Besuch der entsprechenden Lehrgänge bei einer anerkannten Feuerwehrschule; gleiches gilt für die Ernennung der Unterführer.

(2) Für die Leiter und Unterführer hauptamtlicher Feuerwehrainheiten gelten die einschlägigen Laufbahnrichtlinien.

Zu § 19

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde ordnet die Einrichtung von Werkfeuerwehren in solchen Betrieben und Anlagen (d.s.industrielle Betriebe, kommunale Versorgungsbetriebe, Warenhäuser usw.) an, die für die Wirtschaft des Landes von besonderer Bedeutung und als hochbrändegefährdet anzusehen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Inneres und Wirtschaft - Landesamt für Brandschutz -.

(2) Die Ausrüstung und Ausbildung einer Werkfeuerwehr muss vor den durch die Eigenart des Betriebes bedingten besonderen Brandgefahren Rechnung tragen. Die Einrichtung einer Werkfeuerwehr entbindet die Gemeinde nicht von ihren Pflichten gemäss § 10 des Brandschutzgesetzes.

(3) Die Werkfeuerwehr muss bei Tag und Nacht in einer von der unter Aufsichtsbehörde festzulegenden Mindeststärke, die eine Löschgruppe nicht unterschreiten darf, sofort einsatzbereit sein.

Zu § 25

Bei grösserem Umfange der Lösche- und Rettungsarbeiten obliegt die Oberleitung dem Gemeindevorstand oder den Aufsichtsbehörden. Die techn.-Leitung verbleibt bei dem Leiter der Feuerwehr des Brandortes, sofern sie nicht von dem zuständigen Kreisbrandinspekteur übernommen wird. Bei Abwesenheit des Wehrleiters hat die Leitung der rangälteste Unterführer der Wehr des Brandortes. Beim Einsatz auswärtiger Feuerwehreinheiten sind ihnen nach Möglichkeit selbständige Aufgaben zu übertragen.

Zu § 26

In Betrieben, die eine Werkfeuerwehr besitzen, obliegt die techn. Leitung der Lösche- und Rettungsarbeiten stets dem Leiter der Werkfeuerwehr oder dessen Stellvertreter. Die Entscheidung über die zu treffenden allgemeinen betriebstechnischen Massnahmen ist Angelegenheit der Werkleitung.

Zu § 27

Der zuständige Forstbeamte kann die techn. Leitung an den Leiter der Feuerwehr abtreten.

Zu § 30

- (1) Es dürfen nur Personen im Alter von 18 - 60 Jahren herangezogen werden. In kleinen Gemeinden mit besonderen Brandgefahren (Waldgebiet) können auch geeignete weibliche Personen bestimmt werden. Die Liste der Pflichtigen ist jeweils zum Jahresbeginn zu erneuern.
(2) Den herangezogenen Personen ist folgende schriftliche Verfügung zu übergeben:

"Sie werden hiermit auf Grund des § 30 des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen vom 11.5.1949 verpflichtet, im Brandfalle und bei anderen Schadensfällen auf Anforderung durch.....(Art der Anforderung einsetzen) unverzüglich zur Hilfeleistung an der Schadenstelle zu erscheinen. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zu widerhandeln gegen diese Pflichten wird nach § 34 des Brandschutzgesetzes bestraft."

Zu § 34

Zur Dienstpflicht der Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 14 des Brandschutzgesetzes gehört sowohl die Teilnahme an dem Übungs- und Brandstellendienst als auch an anderen Hilfeleistungen. Wer dieser Dienstpflicht ohne ausreichende Entschuldigung nicht genügt, ist durch den Gemeindevorstand der zuständigen Polizeibehörde zwecks Bestrafung nach Massgabe des § 34 des Brandschutzgesetzes zu melden. Bei Werksfeuerwehren ist entsprechend zu verfahren.

Zu § 35

- (1) Die für die Unterhaltung der Gemeindefeuerwehren notwendigen Kosten sind in den Haushaltungsplänen der Gemeinden bereitzustellen.
(2) Für gesundheitliche Schäden, die sich die Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst zuziehen, ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz zuständig. Es ist den Gemeinden anheimgestellt, darüberhinaus Zusatzversicherungen abzuschliessen.
(3) Schäden an persönlichen Bekleidungsstücken von Feuerwehrangehörigen, die bei Hilfeleistungen oder Übungen der Feuerwehren ohne Verschulden der Geschädigten eintreten, haben die Gemeinden zu er setzen.

Zu § 36

Die Beteiligung von Gemeindeverbänden oder des Landes kommt in Betracht u.a. bei der Beschaffung und Unterhaltung von Geräten und Einrichtungen für die Nachbarschafts- und Überlandlöschhilfe, bei Grossbränden, sofern die Kosten für ihre Bekämpfung den Gemeinden finanziell nicht zugemutet werden können.

Zu § 41

Diese Landesverordnung tritt rückwirkend mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen vom 11. Mai 1949 (GVBl. S. 161) in Kraft.

K o b l e n z, den 3. Mai 1950

Der Minister für Inneres und Wirtschaft

In Vertretung

gez. Schmidt